

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Fachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**

Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 10.

Neuhüdeswagen, 1. Januar 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Niederschlagsverhältnisse in Norddeutschland.

Von **Jochimsen-Neumünster.**

(Fortsetzung.)

Was wir in den gebirgigen Gebieten Norddeutschlands in einem umfangreichen Maßstabe treffen, finden wir im Flachlande in einem beschränkten Maße. Hier üben die Höhenzüge einen ähnlichen Einfluß aus wie dort die Gebirgsketten und -gruppen. So sehen wir z. B., daß die Hügellandschaft der Lüneburger Heide auf der Westseite gegen das Gebiet der Aller am meisten Niederschläge hat, wohingegen sich nördlich von Lüneburg an der Almenau, also östlich vom Höhenzug, ein Trockengebiet befindet. In Schleswig-Holstein, wo der uralisch-baltisch Landrücken von Norden nach Süden verläuft, tritt der Einfluß der Hügellisten sehr deutlich zutage. Die Ostküste weist in ihrer ganzen Länge die trockensten Gebiete auf, und die Insel Fehmarn hat trotz ihrer maritimen Lage die geringste Niederschlagshöhe. In der Provinz Brandenburg begegnen wir ähnlichen Verhältnissen im Gebiete des Fläming.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Niederschlags hat auch das Meer. Im allgemeinen kann man die Regel aufstellen, daß im norddeutschen Tieflande die Jahresmenge mit der Nähe des Meeres zunimmt. So hat z. B. das niedrig gelegene Gebiet bei Wesel, Kleve und Emmerich mehr Niederschlag als sämtliche weiter stromaufwärts gelegenen Ortschaften. Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir in Hannover, Oldenburg und Schleswig-Holstein. In Mecklenburg, dem nördlichen Sachsen und dem nördlichen Brandenburg haben diejenigen Gebiete die ergiebigsten Niederschläge, welche der Nordsee am nächsten liegen. Vergleichen wir Pommern und Posen hinsichtlich der Regennengen, so erkennen wir deutlich neben dem Einflusse des uralisch-baltischen Höhenzuges auch denjenigen der Ostsee. So hat z. B. Köslin bei 38 m Seehöhe 723 mm Niederschlag, wohingegen Bromberg bei 40 m nur 504 mm erhält. In den Provinzen West- und Ostpreußen macht sich die Nähe des Meeres in einem umfangreichen Maße bemerkbar. Die dort der Küste nahe gelegenen Ortschaften haben vielfach eine größere Jahresmenge als die landeinwärts gelegenen Höhen.

Eigentümlicherweise haben einige Küstenstriche weniger

Niederschlag als die nahen landeinwärts gelegenen Gebiete. So z. B. sind die Mehrungen am Frischen und Kurischen Haff trockener als die gegenüberliegenden Gebiete des Festlandes. In Schleswig-Holstein sind der ganze Westrand nördlich der nördlich der Eider sowie die vorgelagerten Inseln ärmer an Niederschlägen als das Binnenland. Eine nähere Untersuchung dieser Verhältnisse läßt bald erkennen, daß an diesen Küstenstrichen die Niederschläge zwar häufiger, aber weniger ergiebig sind als im Binnenland. Die starken Gewitterregen, die hier einen großen Prozentsatz von der Gesamtmenge ausmachen, sind an der Küste und auf den vorgelagerten Inseln seltener.

Das weitaus niederschlagreichste Gebiet von ganz Norddeutschland befindet sich im südlichen, gebirgigen Westfalen, südlich der Linie Essen—Schwerte—Niedermarsberg. Die Jahresmenge erreicht hier eine mittlere Höhe von 938 mm. Die nördlich bis westlich vorgelagerten Ebenen gestatten den freien Zutritt der vom Meer kommenden Wolkenmassen, die dann beim Emporsteigen über das westfälische Gebirgsland ihre Niederschläge in reichlichem Maße spenden. Es vereinigen sich hier also alle drei Faktoren, welche eine hohe Jahresmenge bedingen: die Höhe über dem Meere, das Ansteigen des Berglandes vom Westen nach Osten und die geringere Entfernung vom Meere.

Wo diese Faktoren nicht einsetzen können, entstehen die Trockengebiete, welche, falls sie auf der Seeite von Gebirgszügen und Hügellisten liegen, vom Meteorologen auch wohl als Regenschattengebiete bezeichnet werden.

Als Trockengebiete bezeichnen wir in erster Linie diejenigen, welche eine jährliche Niederschlagshöhe von weniger als 500 mm aufweisen.

Die trockenste Gegend Norddeutschlands erstreckt sich von der mittleren Warthe über die obere Neze und das Weichselnie hinaus bis zum Weichseldelta, wobei sie von der Mündung der Ossa an erheblich schmaler wird als im mittleren und südlichen Teil. Vom Kulmer Land wußte man wohl schon seit langem, daß es sehr trocken sei, daß aber dieses Trockengebiet eine erheblich größere Ausdehnung besitzt, ist erst in der Neuzeit durch die Errichtung eines engen Netzes von Regenstationen zum erstenmal erwiesen worden. Es ist dieses Trockengebiet überhaupt nicht bloß das niederschlagärmste, sondern auch das räumlich größte in ganz Norddeutschland. In der Provinz Posen entfallen allein über 40 pCt. der Gesamtfläche auf dieses Gebiet, während in Westpreußen 27 pCt. ihm angehören. Nach Hellmann beträgt die Jahresmenge in diesem weiten Gebiet nur 450—500 mm. Im Kreise Sträßburg geht sie sogar unter 450 mm herab. Der Mangel an Nieder-

schlägen in diesem weiten Gebiet ist teils auf seine geringe Höhe über dem Meer, teils auf seine weite Entfernung vom Ozean zurückzuführen. Hierzu kommt noch die Lage des uralisch-baltischen Höhenzuges zwischen dem Trockengebiet und der Ostsee. Die von nordwestlichen Winden geführten Wolkenmassen entleeren sich zu einem guten Teil beim Uebersteigen der Pommerischen Seenplatte. Wie die ausgedehnten Regengüsse am 30. und 31. Juli 1897, welche von den österreichischen Alpenländern sich nordostwärts ausbreiteten, bewiesen haben, wird das genannte Trockengebiet auch in einem umfangreichen Maße von dem Zuge der Sudeten beeinflusst.

Besonders charakteristisch für die Provinz Sachsen ist das in ihrer Mitte befindliche Trockengebiet von weniger als 500 mm jährlicher Niederschlagshöhe, welches zwar bei weitem nicht so groß ist, wie jenes in Posen und Westpreußen, sich aber durch seine langgezogene und verästelte Form längs der Flußtäler der Elbe, Saale, Unstrut und Helme auszeichnet. Es verdankt sein Entstehen den westlich vorgelagerten Gebirgen des Harz, der Finne, der Schmücke usw., in deren Regenschatten es liegt. Es bildet ungefähr den zehnten Teil von Sachsen mit Thüringen.

Ziemlich großen Trockengebieten begegnen wir auch in den Provinzen Brandenburg und Pommern. Das größte geschlossene Gebiet dieser Art befindet sich hier unterhalb Küstrin an der Oder; es umfaßt zunächst den Oberbruch und breitet sich dann von Schwedt bis Greifenhagen westlich bis Prenzlau und östlich bis Pyritz aus. Die Provinz Brandenburg hat außerdem noch kleinere Trockengebiete nördlich von Luckenwalde, im Regenschatten des Fläming, und an der Spree oberhalb Lübben. In Brandenburg umfassen diese Gebiete 5, in Pommern ungefähr 4 pCt. des Gesamtareals.

Eigentlichen Trockengebieten von weniger als 500 mm Jahresmenge, die für die östlichen Provinzen Posen, Westpreußen, Sachsen, Brandenburg und Pommern charakteristisch sind, die aber in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Schlesien, Ostpreußen, Mecklenburg, Oldenburg und dem eigentlichen Thüringen sowie in Oberhessen gänzlich fehlen, begegnen wir endlich noch in einem kleineren Umfange in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau, und zwar am Main unterhalb Frankfurt und zu beiden Seiten des Rheins zwischen Müdesheim und Ober-Lahnstein. Für den Weinbau ist, wie Hellmann betont, diese Regenarmut von der größten Bedeutung, da mit ihr eine längere Sonnenscheindauer verbunden ist.

Sämtliche Trockengebiete unter 500 mm umfassen zusammen 6,5 pCt. der Gesamtfläche Norddeutschlands. Den nassen Gebieten, über 80 mm, fallen eigentümlicherweise ebenfalls 6,5 pCt. zu. Am umfangreichsten ist die Regenstufe mit 500 bis 600 mm Niederschlag; sie macht nicht weniger als 37,3 pCt. des gesamten Areals aus und ist besonders in Posen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern und Ostpreußen vertreten. Der gleichmäßigsten Verteilung des Niederschlags begegnen wir in der Provinz Brandenburg, wo allein 78,1 pCt. der Gesamtfläche der letztgenannten Regenstufe angehören.

(Fortsetzung folgt.)



Anlage eines Wasserkraftkatasters.

Das k. k. österreichische Ministerium des Innern, so schreibt die Wiener Ztg., hat an alle politischen Landesstellen folgenden Erlaß gerichtet:

„Um eine genaue Uebersicht über die vorhandenen Wasserkräfte zu erlangen, wurde das hydrographische Zentralbureau mit der Anlage eines Wasserkraftkatasters betraut.

Die beiliegende, von den beteiligten Ministerien genehmigte „Instruktion“ enthält die normativen Bestimmungen über die Anlage und Führung dieses Katasters. Diese Instruktion tritt

mit 1. Januar 1907 in Wirksamkeit und wird daher im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und des Ackerbaues bezüglich der Mitwirkung der politischen Behörden bei dieser Aktion folgendes angeordnet:

Zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters wird in der Instruktion vorgeschrieben, daß von den zuständigen politischen Behörden sowohl anlässlich der Konzessions-Erteilung als auch insbesondere anlässlich der wasserrechtlichen Kollaudierung einer Wasserkraftanlage eine Anzeige direkt an das den Kataster führende hydrographische Zentralbureau übermittelt werde. Um die anzeigende Stelle auf die hauptsächlichsten Punkte der Berichterstattung aufmerksam zu machen, dann um auch eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen, soll diesen Anzeigen das der Instruktion angeschlossene Formular zu Grunde gelegt werden, dessen Fragepunkte in kurzen Schlagworten ohne jede Weitwendigkeit zu beantworten wären. Wie ersichtlich, handelt es sich dabei, abgesehen von der näheren Bezeichnung der Anlage sowie der hierauf Bezug nehmenden Urkunden, um die Beantwortung von Fragen vorwiegend technischer Natur. Die politischen Behörden werden sich daher behufs fachgemäßer Ausfüllung des Formulars der ihnen zugeordneten fachtechnischen Organe, beziehungsweise der zuständigen Bau-Abteilungen zu bedienen haben. Die Ausfüllung dieses Fragenschemas hat möglichst vollständig zu erfolgen. So ist in Rubrik 2 die Stationierungs-Bezeichnung womöglich auf die allenfalls für den betreffenden Wasserlauf bereits vorhandene Kilometrierung zu beziehen oder die Anlage samt den zugehörigen Objekten durch die Angabe ihrer kilometerweisen Entfernungen von der Mündungsstelle dieses Wasserlaufes zu fixieren. Die in den weiteren Rubriken geforderten fundamentalen Wasserkraftdaten dürften in der Regel bekannt sein. Zumindesten wird dies hinsichtlich des totalen Gefälles der in Anspruch genommenen Wasserlaufstrecke, sowie auch hinsichtlich des konzedierten Nutzgefälles der Fall sein. Hierbei ist es von Wert, jenen charakteristischen Zustand (Minimal-, Normal- oder Mittelwasser) des Wasserlaufes anzugeben, auf welchen sich die angeführten Gefälldaten beziehen. Bezüglich der in Rubrik 10 verlangten Angaben der zur Verwendung gelangenden Wassermengen, welche ja des öfteren nicht in vollständig einwandfreiem Ausmaße werden bekanntgegeben werden können, ist wenigstens eine schätzungsweise Angabe für die beiden in Frage kommenden Wasserstände erwünscht. Besondere Umstände, deren Erörterung oder Angabe sich dem Rahmen des aufgestellten Fragenschemas nicht anpassen, sind sodann auf der Rückseite des Formulars speziell zu bemerken.

Die politischen Behörden werden ferner in den Fällen, in denen es sich um die Klarstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Waagschale fallenden Projekten handelt, sich der Mitilfe des hydrographischen Zentralbureaus zu bedienen haben. Hierbei sind auch jene Fälle mit inbegriffen, bei welchen die nachdrückliche Förderung einer rationellen Wasserkraftverwertung bezweckt wird, also namentlich dann, wenn eine eventuelle Zerspaltung größerer Gefälle in Frage kommt. In letzter Richtung ist vornehmlich auf jene Anlagen zu achten, die an Wasserlaufstrecken geplant werden, welche ausgesprochene Talstufen aufweisen.

Wenn auch keine bestimmte Grenze dafür festgesetzt werden kann, in welchen Fällen diese Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus einzutreten hat, und wenn es daher auch der fallweisen Beurteilung der technischen Organe überlassen werden muß, ob eine derartige Heranziehung erforderlich sei, so kann doch im allgemeinen gesagt werden, daß ein Gutachten des hydrographischen Zentralbureaus dann einzuholen ist, wenn das Maß des Gefälles dieser Stufen im Vereine mit der betreffenden Mittelwassermenge einer Leistungsfähigkeit von 500 P. S. (Brutto) und darüber entspricht. In solchen Fällen wird es sich jedenfalls empfehlen, Vertreter des hydrographischen Zentralbureaus auch zu den im Zuge des wasserrechtlichen

Verfahrens stattfindenden kommissionellen Verhandlungen, soweit diese die Wasserkraftverwertung zum Gegenstande haben, beizuziehen.

Die Instruktion erwähnt ferner in ihren Bestimmungen, daß auf die rechtlichen Verhältnisse der Wasserläufe eine gewisse Rücksicht genommen werde, wenn auch nur insoweit, als dies zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist. Die Befolgung dieser Bestimmung wird es erforderlich machen, daß sich zwischen den politischen Behörden als Wasserrechtsbehörden und dem hydrographischen Zentralbureau ein direkter Verkehr entweder auf mündlichem oder auf schriftlichem Wege namentlich dann entwickeln wird, wenn die Benützung der bei den politischen Behörden erster Instanz erliegenden Wasserbücher nicht entbehrt werden kann. Ueberhaupt wird es notwendig erscheinen, daß die Feldarbeiten und Erhebungen, die von Seite des hydrographischen Zentralbureaus durchgeführt werden, von den politischen Behörden dadurch eine wesentliche Förderung erfahren, daß den im Felde exponierten amtlichen Organen ein gewisser amtlicher Schutz zuteil wird, welcher es diesen Organen auch ermöglichen soll, für Aufnahmszwecke zu den bereits bestehenden Wasserkraftanlagen jederzeit Zutritt zu erlangen. Zu diesem Behufe werden die mit den hydrometrischen und geodätischen Arbeiten betrauten Mesabteilungen angewiesen werden, an die betreffenden politischen Behörden heranzutreten.

Eine weitere Bestimmung der Instruktion besagt, daß das hydrographische Zentralbureau im Interesse von privaten Industrie-Unternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen kann. Obwohl diese Bestimmungen nicht direkt den Wirkungskreis der politischen Behörden berührt, so kann es doch immerhin vorkommen, daß von industrieller Seite bezügliche Anfragen gestellt werden, welche sodann im Sinne der gegenständlichen Vorschrift unter Hinweis auf die diesfalls dem hydrographischen Zentralbureau übertragenen Aufgaben zu bescheiden wären. Auch wird es des Oefteren notwendig werden, Erkundigungen über die Vertrauenswürdigkeit von Unternehmungen zc., welche um die Untersuchung von Wasserkraftverhältnissen vorstellig werden, einzuziehen, zumal Bestrebungen, welche augenscheinlich nur zu reinen Spekulationszwecken unternommen werden, entgegenzutreten sein wird.

Von vorstehenden Anordnungen sind die unterstehenden politischen Behörden derart rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß sie ab 1. Januar 1907 zuverlässig befolgt werden können.

Hinsichtlich der Aktivierung der für den gedachten Zweck zu errichtenden hydrographischen Mesabteilungen wird den betreffenden Landesstellen eine Verständigung rechtzeitig zuzufommen.

Die Instruktion über die Veranlagung und Führung eines Wasserkraftkatasters lautet:

1. Die Beobachtungen, Erhebungen und Studien über die Nutzbarmachung der Gewässer im allgemeinen und über die Verwendung der Wasserkräfte im besonderen bilden im Sinne des Organisations-Statuts für den hydrographischen Dienst eine Aufgabe dieses Dienstes.

2. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Studien sind seitens des k. k. hydrographischen Zentralbureaus im Ministerium des Innern zur Anlage eines Wasserkraftkatasters in sachgemäßer Weise zu verwerten und der Öffentlichkeit durch Publizierung zugänglich zu machen.

3. Der Wasserkraftkataster hat über die in den Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte Aufschluß zu erteilen und auf Rechtsverhältnisse nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist.

Auch sollen durch die Führung des Wasserkraftkatasters die nötigen Anhaltspunkte geliefert werden, damit bei Neuverleihung von Konzessionen eine rationelle Verwertung der noch nicht ausgenützten Wasserkräfte Platz greife und namentlich eine Zersplitterung größerer Gefälle vermieden werde.

4. Die Führung des Wasserkraftkatasters hat sich auf die für die Wasserkraftleistung fundamentalen Elemente des Gefälles und der sekundlichen Durchflußmenge zu erstrecken. Dem Wesen der bezüglichen Daten entsprechend, sind dieselben graphisch und tabellarisch zu verzeichnen.

5. Als grundlegende Gefällsmaße für die Eintragungen in den Kataster haben die Ergebnisse der zur Festlegung der generellen Längenprofile der Flüsse durchzuführenden Nivellements zu dienen.

Die sekundlichen Wassermengen sind auf Grund von hydrometrischen Erhebungen auf die folgenden Wasserstände zu beziehen:

- a. auf das Mittelwasser,
- b. auf das voraussichtlich jährlich wiederkehrende Niederwasser,
- c. auf das wahrscheinliche absolute Minimum des Wasserstandes.

6. Die nach Punkt 5 erforderlichen Daten sind seitens des k. k. hydrographischen Zentralbureaus durch geodätische und hydrometrische Arbeiten zu beschaffen. Diese Arbeiten sollen in systematischer Weise nach Flußgebieten geordnet vorgenommen werden.

7. Die Reihenfolge der Aufnahmen wird von den beteiligten Zentralstellen bestimmt.

Außerdem kann das hydrographische Zentralbureau im Interesse von privaten Industrie-Unternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen.

Ueberdies sind die politischen Behörden im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens berechtigt, um die Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus unmittelbar bei diesem in dem Falle einzuschreiten, wenn es sich um die Klarstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Waagschale fallender Projekten (Punkt 3, Absatz 2) handelt.

8. Als ein wesentlicher Behelf für die Führung, beziehungsweise für die Evidenzhaltung des Wasserkraftkatasters hat, außer den im Punkte 4 angegebenen Darstellungen und im Einklange mit denselben, eine Zusammenstellung über die bereits ausgenützten Wasserkräfte in tabellarischer Form zu dienen, die nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

- a. Benennung des Wasserlaufes,
- b. Stationierung des Wasserlaufes (beziehungsweise die Bezeichnung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasserwerkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel vom Wehr bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals),
- c. politische Landes- und Bezirksbehörde,
- d. Orts- und Katastralgemeinde,
- e. Bezeichnung des Konzessions-, beziehungsweise Kollaudierungs-Erkenntnisses und die Konzessionsdauer,
- f. Name des Wasserwerksbesizers,
- g. Bezeichnung der Werksanlage,
- h. totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke,
- i. konzedierte Nutzgefälle,
- k. sekundlich zur Verwendung gelangende Durchflußmenge, und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser,

1. sekundliche Leistung des Werkes in Bruttoperdekräften (75 mkg), und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser.

9. Bezüglich der bereits bestehenden Wasserkraftanlagen werden die nötigen Daten für die im Punkte 8 erwähnte Zusammenstellung gelegentlich der Durchführung der sub Punkt 6 genannten planmäßigen Arbeiten erhoben werden.

Zum Zwecke der fortlaufenden Evidenzhaltung des Wasserkraftkatasters sind die zuständigen politischen Behörden sowohl anlässlich der Konzessions-Erteilung als auch insbesondere anlässlich der wasserrechtlichen Kollaudierung verpflichtet, eine Anzeige direkt an das k. k. hydrographische Zentralbureau nach dem in Beilage 1 angeschlossenen Formular zu übermitteln.

Anzeige

über die erfolgte Konzessions-Erteilung, beziehungsweise wasserrechtliche Kollaudierung einer Wasserwerksanlage zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters.

1. Bezeichnung des Wasserlaufes
2. Stationierung des Wasserlaufes (beziehungsweise die Bezeichnung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasserwerkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel vom Wehr bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals)
3. Politische Landes- und Bezirksbehörde
4. Orts- und Katastralgemeinde
5. Bezeichnung des Konzessions-, beziehungsweise Kollaudierungs-Erkenntnisses und die Konzessionsdauer
6. Name des Wasserwerksbesitzers
7. Bezeichnung der Werksanlage
8. Totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke
9. Konzediertes Nutzgefälle
10. Sekundlich zur Verwendung gelangende Durchflußmenge, und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser
11. Sekundliche Leistung des Werkes in Brutto-Pferdekraften (75 mkg), und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser

(Politische Behörde, Datum, Fertigung.)

Talsperren.

Bestätigung der Beschlüsse der General-Versammlung der Wuppertalsperren-Genossenschaft vom 10. Juli 1906 durch die Aufsichtsbehörde.

Gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Dezember ds. Jrs. sind die Beschlüsse der General-Versammlung vom 10. Juli dieses Jahres, (J. Nr. 31 4. Jahrgang) nach denen die Erbauung von zwei Ausgleichweihern in Beyersmühle und Hammerstein beschlossen worden ist, gemäß § 4 des Statuts der Wuppertalsperren-Genossenschaft vom 29. April 1896 genehmigt worden. Den gegen den Beschluß erhobenen Einspruch der Stadt Solingen hat die Aufsichtsbehörde zurückgewiesen, da der Begründung dieses Einspruchs weder in rechtlicher noch in sachlicher Richtung beigetreten werden konnte.

Für die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit kommt nicht der Absatz 1 des § 4 des Vereinsstatuts sondern der Absatz 4 dieses Paragraphen in Betracht. Dieser Absatz ermächtigt aber ausdrücklich die General-Versammlung die Ausführung und Unterhaltung der im § 4 Abs. 1 benannten Anlagen auch auf Kosten der Genossenschaft zu beschließen.

Aber auch aus sachlichen Gründen ist der Einspruch nicht berechtigt.

Es muß als dringend erwünscht bezeichnet werden, daß seitens der Genossenschaft alle diejenigen Verbesserungen zur

gewerblichen Ausnutzung der Triebkraft der Wupper getroffen werden, deren Notwendigkeit im Laufe der Jahre erkannt worden ist. In vorliegendem Falle handelt es sich um die Beseitigung von Mißständen, die auf der oberen Wupperstrecke bis zum bestehenden Ausgleichweier von Dahlhausen hervorgetreten sind und welche schon oft Anlaß zu Beschwerden seitens der Werkbesitzer gegeben haben. Durch die neuen Anlagen soll erreicht werden, daß selbst beim Eintritt länger anhaltender Wasserklemmen, während denen die Wasserabgabe aus den Talsperren eingeschränkt werden muß, demnach ein geregelter Wasserzufluß zu den Werken und eine möglichst vollständige Ausnutzung des talabwärtsfließenden Wassers gewährleistet wird. Wenn auch der direkte Nutzen dieser Anlagen im Wesentlichen nur den unmittelbar unterliegenden Werkbesitzern zu Gute kommt, so trifft dies hinsichtlich der bereits vorhandenen, auf Genossenschaftskosten ausgeführten, gleichartigen Anlagen gleichfalls zu. Diese Tatsache ist aber ferner für die Beurteilung dieser Frage auch an sich von keiner Bedeutung, da die Kosten für Betrieb, Verzinsung und Tilgung die für die in Frage stehenden Neuanlagen aufgewendet werden müssen, nachgewiesenermaßen in der Hauptsache aus den Mehreinnahmen Deckung finden werden, die von denjenigen Werken aufzubringen sind, die einen unmittelbaren Nutzen aus diesen Neuanlagen haben, sodas hiernach eine nennenswerte Mehrbelastung derjenigen Genossen, die aus diesen Stauweihern keinen Vorteil haben, nicht zu erwarten ist.

Rechenschafts-Bericht

über die
Tätigkeit des Ruhrtalesperrenvereins
in den Jahren 1905/06.

I. Allgemeines.

Seit der letzten General-Versammlung vom 28. November 1904 hat der Ruhrtalesperrenverein den Verlust dreier hervorragender Vorstandsmitglieder zu beklagen gehabt, die sich um die Begründung und die Entwicklung des Vereins große Verdienste erworben haben.

Es sind dies die Herren:

1. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. ing. Inge-Nachen, † 28. Dezember 1904,
2. Geh. Kammerzienrat Dr. ing. Rueg-Düsseldorf, † 5. Mai 1905,
3. Oberbürgermeister Zweigert-Essen, erster Vorsitzender des Ruhrtalesperrenvereins, † 27. Mai 1906.

Der Verein wird ihnen allezeit ein dankbares und ehren-des Andenken bewahren.

Zur Errichtung einer Inge-Stiftung bei der technischen Hochschule in Aachen hat der Vorstand durch Beschluß vom 20. November 1905 einen Betrag von 1000 Mk. bewilligt.

II. Vorstandssitzungen.

Die letzte General-Versammlung des Ruhrtalesperrenvereins fand statt am 28. November 1904 in Witten a. d. Ruhr. Das Protokoll dieser Versammlung nebst einem stenographischen Bericht ist den Mitglieder und Interessenten in je einem Druck-exemplar am 10. Mai 1905 mitgeteilt worden. Seitdem haben Vorstandssitzungen standgefunden.

- am 22. Mai 1905 in Essen,
am 20. November 1905 in Essen,
am 20. April 1906 in Essen,
am 23. Juli 1906 in Dortmund.

Ein weitere Vorstandssitzung fand am 24. November 1906 in Dortmund statt.

III. Vorstandswahl.

Aus dem Vorstande sind in den beiden Berichtsjahren ausgeschieden:

a) Von den Vertretern der Gemeinden:

1. Herr Oberbürgermeister Zweigert-Essen, erster Vorsitzender des Ruhrtalsperrenvereins, † 27. Mai 1906.
2. Herr Oberbürgermeister Dr. Lenze-Barmen am 4. August 1906 infolge Aufgabe seiner bisherigen Stellung als Oberbürgermeister der Stadt Barmen,

b) von den Vertretern der privaten Wasserwerke:

3. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Lueg-Düsseldorf, † 5. Mai 1905.

Für diese 3 Herren ist Ersatz- bzw. Ergänzungswahl erforderlich.

Ferner scheiden nach dem Turnus aus diejenigen Herren, die in der General-Versammlung vom 30. Oktober 1902 gewählt worden und seit dem 1. Januar 1903 im Amte sind. Sie scheiden mit Ende dieses Jahres aus. Es sind dies die Herren:

- I. Oberbürgermeister Dr. Haarmann-Witten und sein Stellvertreter, I. Bürgermeister Cuno-Hagen i./W.
- II. Der Stellvertreter des Geh. Kommerzienrats Dr. ing. Lueg, Kommerzienrat Gottfr. Ziegler-Oberhausen.
- III. Fabrikbesitzer Erh. Aug. Scheidt-Kettwig und sein Stellvertreter, Fabrikdirektor Küderling-Dorsten.
- IV. Fabrikbesitzer von Schenk-Arnshberg und sein Stellvertreter, Fabrikbesitzer Th. Steinwender sen.-Hagen-Delstern.

Die Neuwahl ist durch die General-Versammlung vorzunehmen.

IV. Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers.

Endlich ist gemäß Ziffer 6, Abs. 4 der revidierten Satzungen ein Vorsitzender und ein Schriftführer, sowie je ein Stellvertreter für jede Wahlperiode zu wählen.

Bisher bekleideten diese Ämter die Herren:

- a) Oberbürgermeister Zweigert-Essen, Vorsitzender, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat Schmieding-Dortmund, Stellvertreter,
- b) Fabrikbesitzer von Schenk-Arnshberg, Schriftführer, Fabrikbesitzer Erh. Aug. Scheidt-Kettwig, Stellvertreter

Diese Herren sind in der Vorstandssitzung vom 28. November 1904 in Witten gewählt worden. Die Neuwahl hat durch den neuen Vorstand in einer nach dem 1. Januar 1907 anzuberaumenden Vorstandssitzung zu erfolgen.

V. Wahl der Rechnungsrevisoren

Außerdem sind nach Ziffer 11 der revidierten Satzungen drei Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter zu wählen. Die Wahl liegt gemäß Ziffer 9 Absatz 5, d der General-Versammlung ob.

In der General-Versammlung vom 28. November 1904 in Witten wurden gewählt die Herren:

- a) Bürgermeister Löcke-Arnshberg, Revisor, Bürgermeister Koch-Anna, Stellvertreter,
- b) Direktor Liebrich-Oberhausen, Revisor, Bürgermeister Mathaei-Hamm, Stellvertreter,
- c) Direktor Heindorf-Essen, Revisor, Direktor Pouch-Mülheim-Ruhr, Stellvertreter.

VI. Förderung aus der Ruhr und Einnahmen seit 1897.

Die Entwicklung des Ruhrtalsperrenvereins seit seiner Begründung ist aus der nachstehenden Zusammenstellung der Wasserentnahme aus der Ruhr und der Einnahmen des Vereins zu ersehen.

Jahr	Gesamt-förderung cbm	Zunahme der Förderung cbm	Einnahmen Mk	Zunahme der Einnahmen Mk
1897	135 057 154	9 885 620		
1898	144 942 774	16 726 025	151 252,58	22 394,74
1899	161 668 799	14 484 342	173 647,32	34 238,34
1900	176 153 141	4 533 995	207 885,66	27 185,37
1901	180 687 136	3 774 728	235 071,03	13 946,57
1902	184 461 864	12 471 733	249 017,60	11 093,71
1903	196 933 597	14 492 273	260 111,31	23 466,95
1904	211 425 870	14 443 988	283 578,26	42 758,88
1905	225 869 858		326 337,14	80 495,73
1906			406 832,87	

Gemäß der durch die General-Versammlung vom 28. November 1904 beschlossenen Satzungsänderungen hat die Erhöhung der Vereinsbeiträge auf 4 Pfg. pro 10 cbm zum ersten Male auf die Wasserentnahme im Jahre 1905 (Hebeliste für 1906) Anwendung gefunden. Hierdurch erklärt sich die große Zunahme der Einnahmen im Jahre 1906.

Ferner sind infolge des Vorstandsbeschlusses vom 22. Mai 1905 auch die Triebwerksbesitzer entsprechend den Bestimmungen unter Ziffer 5 B der revidierten Satzungen ab 1. Juli 1905 zum ersten Male zu den Vereinsbeiträgen herangezogen worden. Die Einnahmen hieraus haben für das Halbjahr Juli-Dezember 1905 = 5177 Mk. betragen.

VII. Subventions-Verträge und Fertigstellung weiterer Talsperren.

Neue Verträge über Unterstützung von Talsperren sind in den letzten beiden Jahren nicht abgeschlossen; alle Verträge, die über Erbauung von Talsperren abgeschlossen sind, datieren schon aus früherer Zeit.

Folgende Talsperren sind in diesen zwei Jahren fertiggestellt worden:

1. Ennepe-Talsperre mit 10,3 Mill. cbm Stauinhalt, landespolizeiliche Abnahme am 5. Dezember 1904;
2. Henne-Talsperre mit 11,0 Mill. cbm Stauinhalt, landespolizeiliche Abnahme am 8. Dezember 1905;
3. Jubach-Talsperre mit 1,05 Mill. cbm Stauinhalt, landespolizeiliche Abnahme am 25. Januar 1906.

Für Anfang nächsten Jahres steht noch die Fertigstellung der Dester-Talsperre mit 3,1 Mill. cbm Stauinhalt bevor. Der jährliche Beitrag zu den Kosten dieser Talsperre ist durch Vorstandsbeschluss vom 20. November 1905 von 27 000 Mk. auf 31 000 Mk. erhöht worden, da die Dester-Talsperren-Genossenschaft sich in schlechter Lage befindet und verhältnismäßig niedriger unterstützt wurde, als die meisten anderen Genossenschaften. Der Nachtragsvertrag über diese Beitragserhöhung datiert vom 21. Februar 1906 und ist unterm 25. Mai 1906 von den beiden Herren Regierungspräsidenten genehmigt worden.

VIII. Verträge der Genossenschaften über Wasserentnahme.

Ferner sind:

- a) die Verträge zwischen der Fielbecke-Talsperrengenosenschaft und dem Amtmann Emil Opderbeck und weiter dem Kaufmann Karl Niemeier zu Lüdenscheid wegen Ausnutzung der Wasserkraft der Talsperre und
- b) der Vertrag zwischen der Ennepe-Talsperrengenosenschaft und dem Hasper Eisen- und Stahlwerk über Wasserentnahme aus

der Ennepe vom Vorstande genehmigt und von den beiden Herren Regierungs-Präsidenten unterm 27. September 1905 bestätigt worden.

Weitere Verträge:

c) zwischen der Stadt Haspe und dem Hasper Eisen- und Stahlwerk über die Wasserentnahme aus dem Hasper Bach und

d) zwischen der Ennepe-Talsperren Genossenschaft und der königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld über Entnahme des Wasserbedarfs für den Bahnhof Hagen i. W. aus der Ennepe,

werden voraussichtlich demnächst zum Abschluß gelangen.

(Schluß folgt).

Wasserrecht.

Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Bayern.

(Fortsetzung.)

c) Verfahren bei Bildung von Genossenschaften.

Art. 177.

Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke das beabsichtigte Unternehmen gelegen ist, mit den erforderlichen Belegen mündlich oder schriftlich anzubringen.

Abf. 2. Die Behörde hat, soweit notwendig, die Ergänzung der Anträge und Vorlagen zu veranlassen.

Art. 178.

Ergibt die Prüfung des Antrags dessen Unzulässigkeit, so ist der Antrag ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

Art. 179.

Andernfalls ist in der Sache mündlich zu verhandeln. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltungsbehörde an der Hand der Anträge und Vorlagen unter Mitwirkung der Messungsbehörden, Rentämter, Hypothekenämter und Grundbuchämter die Beteiligten festzustellen und die Pläne mit einer Beschreibung des Unternehmens bei Amt oder an einem anderen geeigneten Orte bis zur Verhandlungstagfahrt aufzulegen.

Abf. 2. Hierzu sind die ermittelten Beteiligten schriftlich, etwa sonstige Beteiligte durch Ausschreiben im Amtsblatte mit dem Beifügen zu laden:

1. daß und wo die Pläne und Beschreibungen bis zur Tagfahrt zur Einsichtnahme aufliegen,
2. daß Widersprüche gegen den Beitritt und Einsprüche gegen das Unternehmen spätestens in der Verhandlungstagfahrt geltend zu machen sind,
3. daß die Antragsteller im Falle des Nichterscheinens oder der mangelnden Vertretung durch einen Bevollmächtigten die Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Verschümnisse schadlos zu halten sowie die Kosten der vereitelten Tagfahrt zu tragen haben,
4. daß die übrigen Geladenen, die in der Tagfahrt weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind oder nicht abstimmen, unter Ausschluß ihrer Widersprüche und Einsprüche als dem beantragten Unternehmen in der durch die Mehrheit beschlossenen Gestalt zustimmend erachtet werden.

Abf. 3. Zwischen der Tagfahrt und der Ausgabe des die Ladung enthaltenden Amtsblatts muß mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.

Abf. 4. Ist eine Zwangsabtretung beantragt, so findet die Vorschrift in Art. XVI des Gesetzes betreffend die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 180.

Bei der Tagfahrt, die erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde das gesamte Unternehmen zu erörtern, über erhobene Widersprüche gegen den Beitritt zur Genossenschaft sowie über die gegen das Unternehmen geltend gemachten Einsprüche, insbesondere auch über eine beantragte Zwangseinteilung zu verhandeln.

Abf. 2. Neben den von der Behörde aufgestellten Sachverständigen können solche auch von den Beteiligten zur Tagfahrt mitgebracht werden. Letztere sind, soweit es die Klarstellung des Sachverhalts erfordert, ebenfalls einzuvernehmen.

Abf. 3. Sodann sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genossenschaftsbildung auf Grund des Verhandlungsergebnisses zu prüfen und hiernach die erforderlichen Abstimmungen zu veranlassen.

Abf. 4. Die Verhandlungen und Erklärungen sind zu Protokoll zu nehmen. Zustimmungserklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden und sind auch für den Besitznachfolger bindend.

Art. 181.

Den Beteiligten, die bei der Tagfahrt weder erschienen noch vertreten waren, ist von dem Eintritte der in Art. 179 Abf. 2 Ziff. 3, 4 ausgesprochenen Folgen Eröffnung zu machen.

Abf. 2. Binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung können sie bei der Verwaltungsbehörde Wiedereinsetzung verlangen, wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden von der Tagfahrt keine Kenntnis erhielten oder am Erscheinen bei der Tagfahrt durch ein Naturereignis oder andere unabwendbare Zufälle gehindert waren.

Art. 182.

Wird gegen den Beitritt zur Genossenschaft von keiner Seite ein Widerspruch erhoben, so sind die erschienenen Zustimmungserklärungen sofort zur Bildung der Genossenschaft und zur Beschlußfassung über die Satzung zu veranlassen. Bei der Feststellung der Satzung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Hierauf ist die Wahl des Genossenschaftsvorstandes vorzunehmen und dieser auch über die vorliegenden Einsprüche dritter gegen das Unternehmen zu hören.

Art. 183.

Wird bei der Abstimmung gegen den Beitritt zur Genossenschaft ein Widerspruch erhoben und sind die Voraussetzungen für einen Mehrheitsbeschluß im Sinne der Art. 139, 148 und 150 gegeben, so ist gleichfalls nach Art. 182 zu verfahren.

Abf. 2. Der von den erschienenen Zustimmungserklärungen gewählte Genossenschaftsvorstand ist sodann zur Erklärung sowohl über etwaige Einsprüche, als auch über die gegen den Beitritt zur Genossenschaft eingelegten Widersprüche, insbesondere zur Antragstellung hinsichtlich der zwangsweisen Beziehung der Minderheit zu veranlassen.

Abf. 3. Erweist sich die sofortige Bildung einer Genossenschaft als untunlich, so haben die Zustimmungserklärungen die Wahl eines oder mehrerer Bevollmächtigten vorzunehmen. Letzteren obliegt die Erklärungsabgabe und Antragstellung im Sinne des Abf. 2 sowie die fernere Vertretung der Zustimmungserklärungen im Streitverfahren bis zur Genossenschaftsbildung.

Art. 184.

Wird infolge des Vorbringens der Beteiligten eine Ergänzung der Verhandlung (Einberufung von Sachverständigen etc.) notwendig, so hat die Behörde die veranlassenden Anordnungen zu treffen und nötigenfalls mit den einschlägigen Beteiligten eine neuerliche Tagfahrt abzuhalten.

Abf. 2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn ein Beteiligter Wiedereinsetzung gegen die Folgen der Versäumung der Tagfahrt (Art. 181) erhalten hat.

Art. 185.

Ergibt sich im Anschluß an die Tagfahrt, daß die Vor-

aussetzungen für einen Mehrheitsbeschluß nicht gegeben sind, dagegen die Voraussetzungen für Bildung einer Zwangsgenossenschaft (Art. 103, 111 Abs. 3) vorliegen, so hat die Behörde die Bildung einer solchen sofort einzuleiten und mit den Beteiligten hierüber sowie über etwaige neuerliche Einsprüche zu verhandeln.

Art. 186.

Erweist sich außerdem die Bildung einer Zwangsgenossenschaft als notwendig, so hat die Behörde die Aufstellung eines Projektes zu veranlassen.

Abf. 2. Hinsichtlich der Auflage der Pläne und Beschreibung des Unternehmens, der Anberaumung einer Tagfahrt und der Ladung der Beteiligten findet der Art. 179, der Art. 180 Abs. 1, 2, 4 und die Art. 181, 184 entsprechende Anwendung, Art. 179 mit der Maßgabe, daß in der Ladung als Rechtsnachteil für die Angehörigen lediglich der Ausschluß mit den erhobenen Widersprüchen oder Einsprüchen angedroht wird.

Art. 187.

Nach Bildung der Genossenschaft (Art. 182) oder nach Abschluß der Verhandlungen (Art. 183 bis 186) sind die Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Abf. 2. Letztere hat über die erhobenen Einsprüche und Widersprüche, insbesondere über die zwangsweise Beiziehung der Minderheit, über eine etwaige Zwangseinteilung, über beanspruchte Zwangsrechte (Art. 156 bis 162) sowie über die Zulässigkeit der Bildung einer Zwangsgenossenschaft Entscheidung zu treffen.

Abf. 3. Gleichzeitig hat die Kreisregierung auch hinsichtlich der Zulässigkeit der für das Unternehmen erforderlichen Wasserbenützungsbau- und Instandhaltungsanlagen Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren das Unternehmen ausgeführt werden muß. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Kreisregierung die Genossenschaft als aufgelöst erklären. Bei Unternehmungen, die mit Stauanlagen verbunden sind, findet Art. 59 Anwendung.

Abf. 4. Die Entscheidung erfolgt im verwaltungsrechtlichen Verfahren nach den Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 188.

Die Prüfung und Genehmigung der Satzung (Art. 117) hat soweit möglich, unabhängig von der Entscheidung nach Art. 187 unverzüglich zu erfolgen.

Abf. 2. Ergeben sich bei der Prüfung der Satzung Beanstandungen, so sind sie der Genossenschaft zur Beseitigung der erhobenen Anstände mitzuteilen. Erfolgt letztere nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so setzt die Regierung die Satzung endgültig fest.

Art. 189.

In Ansehung des Zwangseinteilungsverfahrens treten an die Stelle der Bestimmungen der Art. XIII bis XV, XVII und XVIII des Gesetzes, betreffend die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke vom 17. November 1837 die Bestimmungen der Art. 177 bis 192 dieses Gesetzes.

Art. 190.

Der Fortbestand bestehender Genossenschaftsanlagen darf durch ein späteres Genossenschaftsunternehmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Abf. 2. Ist eine solche Beeinträchtigung durch das beabsichtigte Unternehmen erwiesen und deren Beseitigung im Ausgleichsverfahren (Art. 63 bis 70) oder auf andere Weise nicht zu ermöglichen, so ist der Antrag auf Bildung der neuen Genossenschaft ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

Abf. 3. Kann dagegen hiernach das neue Unternehmen

ohne Beeinträchtigung der bestehenden Genossenschaft ausgeführt werden, so ist nach Art. 177 bis 192 zu verfahren.

Art. 191.

Bei dem Vorliegen mehrerer nicht gleichzeitig durchführbarer Anträge auf Bildung von Genossenschaften hat die Verwaltungsbehörde vom Standpunkte des Gemeinwohls die Auswahl unter diesen Anträgen zu treffen.

Abf. 2. In dem weiteren Verfahren sind die nichtberücksichtigten Antragsteller als Beteiligte zu behandeln.

Art. 192.

Das gesamte Verfahren (Art. 177 ff.) ist in erster Instanz einschließlich des Verfahrens vor der Distriktsverwaltungsbehörde gebührenfrei.

Abf. 2. Die Kosten, die auf Abordnung von Kommissionen zu Ortsbesichtigungen und Tagfahrten erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen. Die Uebernahme tritt nicht ein, wenn die Ortsbesichtigung oder die Tagfahrt durch das Ausbleiben des Antragstellers (Art. 179 Abs. 2 Ziff. 3) verteuert worden ist.

Abf. 3. Alle sonstigen Kosten sind von der Genossenschaft und, sofern letztere noch nicht gebildet ist, von den Antragstellern zu tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Talsperrenelektrizität. Aus Hirschberg berichtet der „Vote“: In der Frage der Versorgung der Stadt Hirschberg mit Elektrizität hat man wieder einen Schritt vorwärts getan. Auf Grund von weiteren Verhandlungen mit der Provinz hat diese ihre Forderungen deart ermäßigt, daß die Stadt Hirschberg die Strompreise soweit herabmindern kann, daß die Gewerbetreibenden gegen die Stromabnehmer in der Umgegend, die den Strom direkt von der Provinz beziehen, in keiner Weise benachteiligt werden und somit durchaus konkurrenzfähig bleiben sollen. Es würde damit allerdings eine Verminderung der Stromeinnahme für die Stadt selbst gegenüber den bisherigen Annahmen verbunden sein, allein dies läßt sich ausgleichen durch Erparnisse bei der Anlage des Werkes selbst wie durch Herabsetzung der Anzahl der Akkumulatoren auf die Hälfte und dadurch, daß statt, wie bisher beabsichtigt, zweier Kabelleitungen in den Straßen nur eine solche gelegt wird, von der aus dann die Anschlüsse an die beteiligten Grundstücke erfolgen. Hierdurch würden im ganzen über 100 000 Mk. ohne Schaden für den Betrieb erspart, so daß die geringere Einnahme für den abgegebenen Strom ausgeglichen wäre. Damit erscheinen die bisherigen gewichtigen Bedenken zunächst beseitigt.

* * *

Bei dem großen Projekt der **neuen Talsperre**, die die Stadt Remscheid im Neypetal erbaut, kommen naturgemäß auch umfangreiche Lieferungen und Arbeiten infrage, deren Vergabung der zuständigen Gas- und Wasserwerksdeputation reichliche Arbeit bringt. Muß doch bei einer Anlage von solchem Umfang und solch weitgehender Bedeutung einerseits mit doppelter Vorsicht bei Auswahl der mit den Arbeiten zu betrauenden Firmen zu Werk gegangen, andererseits die finanzielle Seite besonders gründlich erwogen werden, gehen die infrage kommenden Summen doch zumeist in die Zehntausende und Hunderttausende. Mangelte es demgemäß seit neuestem den Sitzungen der Gas- und Wasserwerksdeputation kaum mehr an Stoff zu Beratungen, so lag eine besonders umfangreiche Tagesordnung der am letzten Samstag unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters Kollau abgehaltenen Deputations-Sitzung vor. Zunächst stand zur Erörterung die

Vergebung der Bauarbeiten für die neue Talsperre. Die Kommission kam nach gründlichen Ermägungen einstimmig zu dem Beschlusse, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Bau der Talsperre der Firma Ernst Jüngst-Hagen zu übertragen, und zwar zu dem von der Firma geforderten Preis von 1 265 000 Mk. Diese Forderung war mit der s. Zt. eingegangenen 11 Angeboten die niedrigste und differiert von der Höchsthforderung um rund 540 000 Mk. Weiter hatte die Deputation sich zu befassen mit der Lieferung (nebst Verlegung) von 700 mm-Eisenrohren, die gleichfalls einen Hauptposten in dem Projekt darstellen, sind ihrer doch beinahe 15 Kilometer bedingt. In die Lieferung — eingegangen waren 10 Angebote — sollen sich zwei Firmen teilen, d. h. 8490 Meter Gußrohre das deutsche Gußrohrensyndikat Köln zum Preise von 351 915 Mk. und 6110 Meter schmiedeeiserne Rohre die Deutsch-Oesterreichischen Mannesmannrohren-Düsseldorfer zum Preise von 283 322 Mk. liefern. Rohrverlegung soll der Firma Joh. Friedrich Träger-Brühl übertragen werden, welche hierfür 226 460 Mk. beansprucht. Hinsichtlich der Eisenkonstruktion für den neuen Wasserturm an der Hochstraße kam die Deputation zu dem Beschlusse, daß deren Lieferung der Firma F. A. Neumann-Gschweiler übertragen werden soll. Der Preis (37 Mk. pro 100 Klgr.) beträgt 31 561 Mk. Das Stadtverordnetenkollegium wird sich mit den Vorschlägen der Deputation in der (geheimen) Sitzung zu befassen haben.

allen wesentlichen Punkten war. Man einigte sich dahin, daß als Durchschnittssatz der künftigen Abgaben 0,05 Mk. vom Tonnenkilometer zu setzen ist. Die Abgabe soll in eine besondere Kasse für das Weserstromgebiet fließen, die lediglich für Stromverbesserungen der Weser und ihrer Nebenflüsse Verwendung findet. Bei der Verwaltung dieser Kasse soll den Beteiligten eine ihren berechtigten Interessen entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung in Aachen bewilligte für die Schaffung einer Reinigungsanlage der gesamten Abwässer Aachens 1099000 Mark. Die Reinigung wird geschehen nach dem biologischen Verfahren unter Anwendung von Faulbecken und Tropfkörpern, das von sachmännischer Seite als nach den örtlichen Verhältnissen Aachens als zweckmäßig bezeichnet wird. Für die Entwässerung des Stadteiles Forst, dessen Kanalisation bereits bei der am 4. April erfolgten Eingemeindung nach Aachen eine große Rolle spielte, wurde ein Plan genehmigt, dessen Kosten sich auf 650 000 Mk. belaufen, für den jetzt auszuführenden Teil der Kanalisation waren 329 000 Mk. bewilligt.

Erhebung von Schiffsabgaben. Am 27. November fand im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine Konferenz über die Frage der Erhebung von Schiffsabgaben auf der Weser, Aller, Fulda und Werra statt, zu der, wie die „Köln. Ztg.“ schreibt eine größere Anzahl von maßgebenden Persönlichkeiten aus den Interessentenzirkeln zugezogen war: Vertreter der Kleinschiffer, der Schiffsahrtsgesellschaften, der Handelskammern und des Norddeutschen Lloyds. Die Verhandlungen führten zu einer sehr offenen und eingehenden Aussprache, deren Ergebnis eine Verständigung in

Der 4. Jahrgang

unserer Zeitschrift ist zum Preise von 10 Mk. durch die Geschäftsstelle zu beziehen.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 16. bis 22. Dezember 1906.

Dez.	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperreninhalt in Kaufenb. cbm	Aufwasserabgabe u. verbündet in Kaufenb. cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niedererschläge mm	Sperreninhalt rund in Kaufenb. cbm	Aufwasserabgabe u. verbündet in Kaufenb. cbm	Sperrenabfluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niedererschläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
16.	2750	—	86000	86000	—	1735	—	6200	21200	1,4	7240	—	
17.	2730	20	70800	50800	—	1720	15	33800	18800	—	9000	400	
18.	2735	—	42000	47000	—	1700	20	44200	24200	—	9000	800	
19.	2740	—	42800	47800	—	1670	30	44200	14200	—	9000	1700	
20.	2740	—	42800	42800	—	1640	30	43900	13900	—	9000	2000	
21.	2740	—	42800	42800	—	1610	30	43900	13900	—	8100	2100	
22.	2740	—	40300	40300	—	1580	30	43900	13900	—	7300	2200	
		20000	367500	357500	—		155000	260100	120100	1,4		9200	368000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre

mm =

cbm.

b. Lingesetalsperre 1,4 mm = 12880 cbm.